

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Universität Flensburg

für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und
Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education
vom 12. Februar 2010

Tag der Bekanntmachung im NBL. MWV. Schl.-H. 2010, S. 9
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 1. April 2010

Aufgrund des § 52 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 28. Mai 2008 und 7. Oktober 2009 und mit Zustimmung des Universitätsrates vom 13. November 2009 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung	S. 3
§ 2	Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad	S. 3
§ 3	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	S. 3
§ 4	Fächerspezifische Regelungen	S. 5
§ 5	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	S. 6
§ 6	Prüfungsausschuss	S. 6
§ 7	Zuständigkeit für Prüfungsangelegenheiten	S. 8
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	S. 8
§ 9	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	S. 8
§ 10	Bewertung von Prüfungen	S. 9
§ 11	Bildung und Gewichtung der Noten	S. 10
§ 12	Wiederholbarkeit von Prüfungen	S. 10
§ 13	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	S. 11

II. Modulprüfungen

§ 14	Zulassung zu Prüfungen	S. 12
§ 15	Form der Modulprüfungsleistungen	S. 13
§ 16	Durchführung von Prüfungen	S. 13
§ 17	Mündliche und fachpraktische Prüfungen	S. 14
§ 18	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen	S. 14
§ 19	Bestehen von Prüfungen	S. 14
§ 20	Bereitstellung des Lehrangebotes	S. 15
§ 21	Organisation von Prüfungen	S. 15

III. Master-Arbeit

§ 22	Master-Arbeit	S. 15
------	---------------------	-------

IV. Master-Prüfung

§ 23	Umfang und Bestehen der Master-Prüfung	S. 17
§ 24	Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung	S. 17
§ 25	Ungültigkeit der Master-Prüfung	S. 17

V. Ergebnis der Master-Prüfung

§ 26	Zeugnis, Master-Urkunde	S. 18
------	-------------------------------	-------

VI. Schlussbestimmungen

§ 27	Einsicht in die Prüfungsakte	S. 18
§ 28	Übergangsbestimmung.....	S. 19
§ 29	Inkrafttreten	S. 19
	Anlagen/ Fachspezifische Anforderungen der Teilstudiengänge.....	S. 20

Anlage

Fächerkombinationen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung regelt das Studium des Lehramtes an Grund- und Hauptschulen und das Studium des Lehramtes an Realschulen, jeweils mit dem Abschluss Master of Education an der Universität Flensburg.

Es handelt sich um Masterstudiengänge, die konsekutiv auf dem Bachelorstudien-gang Vermittlungswissenschaften aufbauen.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education erwerben die Studierenden wissenschaftliche Erkenntnisse und anwendungsbezogene Inhalte der Studienfächer sowie Grundlagen für eine professionelle pädagogische und unterrichtliche Reflexions- und Handlungsfähigkeit. Das Studienangebot zielt auf den Erwerb einschlägiger fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer, pädagogisch-psychologischer und kommunikativer Kompetenzen.

(2) Die Master-Prüfung ist kumulativ. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Lehramt an Realschulen. Durch die bestandene Prüfung wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Education“ verliehen. Der Abschluss des Studienganges Master of Education qualifiziert bei ministeriell zugelassenen Fächerkombinationen zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes im entsprechenden Lehramt im Land Schleswig-Holstein.

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Studienfächern oder in fachlich eng verwandten Fächern für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt und die Bewerberin oder der Bewerber muss die besondere Eignung gemäß des Absatzes 3 nachweisen. Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von maximal zwei Semestern nachzuholen.

(2) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,5 und beide Studienfächer jeweils mindestens mit der Note 3,0 abgeschlossen wurden.

(3) Die besondere Eignung setzt voraus:

- einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 2,
- im vorangegangenen Studium erworbene Fachgesamtnoten von mindestens 3,0 in den beiden Studienfächern, für die sich die Bewerberin/ der Bewerber bewirbt,
- eine Fächerkombination gemäß Anlage „Fächerkombination für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen“ in Schleswig-Holstein,
- in den Unterrichtsfächern mindestens jeweils 50 LP bei gleichgewichtet studierten Fächern und 60 LP bei einem vorherigen Studium in Major-Minor-Variante sowie 50 LP aus dem Professionalisierungsbereich „Bildungswissenschaften“ mit schulrelevanten Inhalten (z. B. Erziehungswissenschaft und Pädagogische Psychologie, Soziologie oder Philosophie) und
- den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von zwei Schulpraktika im Umfang von jeweils 3 Wochen.

(4) Wird die fachspezifische Mindestnote eines der beiden Studienfächer um maximal 0,3 unterschritten, wird dies ausgeglichen, wenn die fachspezifische Mindestnote des anderen Fachs um mindestens dieselbe Punktzahl überschritten wird. Sieht die Fachprüfungsordnung oder Studienordnung eines Fachs keine Mindestnote vor, gilt als Mindestnote 4,0. Die Note für die Bachelor-Arbeit wird mit ihrer Leistungspunktzahl gewichtet und in die Fachnote des Fachs eingerechnet, in dem sie angefertigt wurde.

(5) Wird die Mindestnote in einem der beiden Studienfächer um maximal 0,7 unterschritten, kann die Eignung für die Zulassung zum Master-Studium in diesem Fach durch ein Gutachten einer fachlich zuständigen Hochschullehrerin oder eines fachlich zuständigen Hochschullehrers nachgewiesen werden. Findet eine Bewerberin oder ein Bewerber keine Gutachterin oder keinen Gutachter, benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine Gutachterin oder einen Gutachter. Wird ein Gutachten einer auswärtigen Hochschullehrerin oder eines auswärtigen Hochschullehrers vorgelegt, entscheidet der zuständige Zulassungsausschuss auf Grundlage dieses Gutachtens über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch Zeugnisse mit DSH-Stufe bzw. Test DaF Stufe 4 erbracht.

(7) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Liegt die Einschreibung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Begründung für die Ablehnung aufgeführt ist. Der

Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt. Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Semesterbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze können durch Los vergeben werden.

(8) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet über die Auswahl die Gesamtnote des Bachelor oder äquivalenten Zeugnisses. Führt auch dieses Auswahlkriterium nicht zu einem abschließenden Ergebnis, entscheidet das Los.

(9) Der Zulassungsausschuss wird von dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören zwei Vertreterinnen/ Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes an. Der Zulassungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 4 Fächerspezifische Regelungen

(1) Die Studienordnungen der Teilstudiengänge (Studienfächer) gemäß Absatz 2 sind als Anlage dieser Prüfungsordnung beigelegt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die wählbaren Teilstudiengänge (Studienfächer) des Masterstudiums sind:

- a. Anglistik
- b. Biologie
- c. Chemie (Lehramt an Realschulen)
- d. Dänisch
- e. Ernährungs- und Verbraucherbildung
- f. Evangelische Theologie
- g. Geographie
- h. Germanistik
- i. Geschichte
- j. Katholische Theologie
- k. Kunst
- l. Mathematik
- m. Musik
- n. Philosophie (Lehramt an Realschulen)
- o. Physik (Lehramt an Realschulen)
- p. Physik/ Chemie (Lehramt an Grund- und Hauptschulen)
- q. Sachunterricht (Lehramt an Grund- und Hauptschulen)
- r. Sport
- s. Technik
- t. Textillehre
- u. Wirtschaft/ Politik

(3) Die beiden wählbaren Teilstudiengänge (Studienfächer) sowie der dritte Teilstudiengang „Pädagogische Studien“ werden gleichwertig jeweils in zwei Semestern durchgängig studiert. Im Teilstudiengang „Pädagogische Studien“ ist ein schulisches Praktikum im Umfang von sechs Wochen enthalten.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt zwei Studiensemester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Teilmodulen, denen entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten (LP) zugeordnet ist. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erst mit der vollumfänglich bestandenen Modulprüfung gutgeschrieben. Die Maßstäbe für die Zumessung von LP entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System).

(3) Der angenommene Gesamtarbeitsaufwand (Workload) beträgt für die Studierenden pro Semester 900 Stunden. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt ihre Gesamtarbeitszeit 1800 Stunden. 30 Stunden (Workload) entsprechen einem LP. Sämtliche Studienleistungen müssen in die Berechnung (Workload) einbezogen werden. Nicht darin einzubeziehen sind individuelle Zeitaufwendungen für die An- und Abreise zu Lehrveranstaltungen in der Universität und in außeruniversitären Lehr-Lern-Orten (z. B. Praktika). Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 60 LP erworben werden: jeweils 15 LP in den zwei Teilstudiengängen und 15 LP im Teilstudiengang Pädagogische Studien des Master-Studiengangs, davon 6 LP im Schulpraktikum, und weitere 15 LP für die Master-Arbeit.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat im Wahlpflichtbereich zusätzliche Modulprüfungsleistungen oder Workload erbracht, kann sie bzw. er selber entscheiden, welche dieser Leistungen in die weitere Berechnung der Modulnote einfließen soll. Die Entscheidung ist der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer durch die/ den Studierende/n im Rahmen des Prüfungszeitplanes zum Zwecke der verbindlichen Eintragung mitzuteilen. Die überzähligen LP bleiben unberücksichtigt.

(5) In den beiden Studienfächern sind jeweils Module mit fachdidaktischem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 7 LP zu erbringen.

(6) Während des Studiums ist ein Schulpraktikum abzuleisten, für das 6 LP angerechnet werden. Das Praktikum wird mit einer Lehrveranstaltung vorbereitet und begleitet, für die 2 LP angerechnet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist eine Master-Arbeit anzufertigen, für die 15 LP angerechnet werden. Hierfür gelten die Regelungen in § 22 ff.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, des wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstes und des nichtwissenschaftlichen Dienstes an.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Universität Flensburg gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, diejenige des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die bzw. der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. seiner oder ihrer Stellvertreter/in und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit den Fachbereichen und Instituten sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er legt die erforderlichen Fristen fest. Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. Den Kandidatinnen und Kandidaten müssen für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Noten, jeweils auch getrennt nach Geschlecht. Dieser Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule zu veröffentlichen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem Zentralen Studienausschuss sowie den Fachbereichen und Instituten der Universität Flensburg Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung und der Studienordnungen für den Master-Studiengang.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, der Abnahme mündlicher Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten.

(10) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses können von einem gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Bachelor of Arts in Vermittlungswissenschaften und Master of Education wahrgenommen werden.

§ 7 Zuständigkeit für Prüfungsangelegenheiten

Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 6 ist das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten der Universität Flensburg für die organisatorische Durchführung des Master-Prüfungsverfahrens verantwortlich.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Als Prüferin oder Prüfer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Über im Einzelfall erforderliche Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin bzw. sachkundiger Beisitzer). Bei der Bewertung einer Master-Arbeit muss eine Prüferin oder ein Prüfer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Flensburg sowie andere hauptamtlich an der Universität Flensburg Lehrende berechtigt und verpflichtet. Andere fachlich geeignete Personen können vom Prüfungsausschuss mit Prüfungsaufgaben betraut werden, sofern dies erforderlich ist.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Organisation der Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Diese ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen der Universität Flensburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die einschlägigen Äquivalenzvereinbarungen und besondere Übereinkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Fachhochschulen und Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser

Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen im Zeugnis ist zulässig.

(5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die vorge-sehene Anzahl von LP gutgeschrieben.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 10 Bewertung von Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach LP gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= Sehr gut
Bei einem Durchschnitt von größer als 1,5 bis 2,5	= Gut
Bei einem Durchschnitt von größer als 2,5 bis 3,5	= Befriedigend
Bei einem Durchschnitt von größer als 3,5 bis 4,0	= Ausreichend
Bei einem Durchschnitt von größer als 4,0	= Nicht ausreichend

(4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bildung der Modulnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote gemäß § 11 gelten die Absätze 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 11 Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Teilmodulen ist durch die Erfüllung der jeweiligen Leistungsanforderungen und durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen. Bei teilmodulübergreifenden Prüfungen gelten die Teilmodule erst dann als bestanden (mit Leistungspunkteeintrag), wenn die übergreifende Prüfung bestanden und benotet wurde.

(2) Fachprüfungsnoten errechnen sich aus dem mit der Anzahl der LP gewichteten arithmetischen Mittel aller der jeweiligen Fachprüfung zugeordneten Modulprüfungsnoten.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit der Anzahl der LP gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Master-Arbeit.

(4) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt. Grundlage für die Zuordnung der ECTS-Note zu einer konkreten Gesamtnote ist eine Vergleichsgruppe aus den Gesamtnoten, die im Kalenderjahr vor der Festlegung der konkreten Gesamtnote erzielt wurden. Werden auf diese Weise nicht die Gesamtnoten von mindestens 50 Absolventinnen oder Absolventen erfasst, sind weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen. Im Zeugnis werden die Größe der Vergleichsgruppe und die Jahreszahl des ersten einbezogenen Jahrgangs angegeben. Die ECTS-Note wird im Zeugnis nur ausgewiesen, wenn die erforderliche Zahl der Gesamtnoten vorliegt. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten folgende Noten:

- A die besten 10%,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die verbleibenden 10%.

(5) Für Praktika und Praktikumsbegleitveranstaltungen werden keine Noten vergeben.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 60 LP erworben werden. LP werden für bestandene Modulprüfungen entsprechend der in den Studienordnungen der Studienfächer aufgeführten Anzahl vergeben.

(2) Erfolgreich absolvierte Teilmodule und bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(3) Nicht erfolgreich absolvierte Pflichtteilmodule sowie nicht bestandene oder gemäß § 19 als nicht bestanden geltende Modulprüfungsleistungen (in Modulen oder Teilmodulen) müssen wiederholt werden.

(4) Die Wiederholung fachpraktischer Prüfungen kann in den fachspezifischen Anforderungen gemäß § 4 Absatz 1 besonders geregelt werden.

(5) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Nach zweiter erfolgloser Wiederholung der Modulprüfung gilt der Teilstudiengang als endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids zu stellen ist, eine weitere Wiederholung genehmigen. Die Durchführung der Wiederholungsprüfungen wird vom Prüfungsausschuss geregelt.

(6) Hat die oder der Studierende die erste Wiederholung der Modulprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, wird die oder der Studierende durch die elektronische Prüfungsverwaltung auf die Studienberatungsangebote der Universität Flensburg hingewiesen.

(7) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Prüfung hat spätestens in dem Semester zu erfolgen, das auf das Semester folgt, in welchem die erste Prüfung nicht bestanden wurde und in dem die zu der Prüfung gehörende Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Die Meldung zur zweiten Wiederholung hat spätestens neun Monate nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können vom Prüfungsausschuss längere Fristen vorgesehen werden. Sofern der Prüfungsausschuss in Härtefällen eine dritte Wiederholung genehmigt, legt er auch die Fristen fest, innerhalb derer die Meldung zu der dritten Wiederholung zu erfolgen hat. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen von Studierenden versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.

(8) Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgelegt und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, kann der bzw. dem Studierenden Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er bzw. sie zu dieser Prüfung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Kandidatinnen und Kandidaten können von der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen sowie Modulprüfungen innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen, bei nicht semesterbegleitenden Lehrveranstaltungen bis zum Prüfungsantritt, zurücktreten.

(2) Treten Kandidatinnen oder Kandidaten von ihrer Modulprüfung nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund vor. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit

vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidatinnen und Kandidaten, die gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung verstoßen haben, können durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Universität Flensburg. Als schwerwiegender Fall der Täuschung werden grundsätzlich alle Formen des Plagiats, insbesondere das Internet-Plagiat, verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, kann die Kandidatin oder der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Studiengang ausgeschlossen werden.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 14 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Prüfungen und Lehrveranstaltungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im Master-Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem ähnlichen Studiengang nicht verwirkt hat. Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen bzw. der Master-Arbeit müssen erfüllt sein.

(2) An Prüfungen und Lehrveranstaltungen nicht mehr teilnehmen dürfen Kandidatinnen und Kandidaten, welche den Master-Studiengang abgeschlossen haben.

§ 15 Form der Modulprüfungsleistungen

(1) Modulprüfungsleistungen können erbracht werden

1. als mündliche Prüfungen (§ 17 Abs. 1 und 3),
2. als schriftliche Klausuren (§ 18 Abs. 1 und 2),
3. als mündliche Referate mit oder ohne schriftliche/r Ausarbeitung,
4. als schriftliche Ausarbeitungen (§ 18 Abs. 1 und 2),
5. als fachpraktische Prüfungen und Präsentationen (§ 17),
6. als Projektarbeiten,
7. als Schulpraktika.

(2) Die Studierenden sind zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen, spätestens jedoch zwei Wochen danach, über die für sie geltende Form der Leistungserbringung bzw. Prüfung und über den Umfang der geforderten Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich in Kenntnis zu setzen. Für einzelne Lehrveranstaltungen kann von den jeweiligen Leiterinnen oder Leitern eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Die entsprechenden Teilnahmebedingungen sind zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung verbindlich und nachprüfbar anzukündigen. Form und Umfang der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung werden von den Prüferinnen/ Prüfern ortsüblich bekannt gegeben.

§ 16 Durchführung von Prüfungen

(1) Prüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Form zu den von ihnen entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen ganz oder teilweise daran gehindert ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern und nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss kann hierfür die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten verlangen.

(3) Das Prüfungsergebnis sowie der erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Abschluss einer Studienleistung werden dem Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(4) Die Prüfungsergebnisse sowie erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Abschlüsse von Studienleistungen werden den Studierenden ortsüblich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe mittels elektronischer Konten ist zulässig.

(5) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden deren LP dem jeweiligen LP-Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten jederzeit Einblick in den Stand ihrer jeweiligen Konten nehmen können.

§ 17 Mündliche und fachpraktische Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch fachpraktische Prüfungsleistungen wird der Erwerb fachpraktischer Fertigkeiten nachgewiesen.

(2) Mündliche und fachpraktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der Einzelprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Die Dauer der Gruppenprüfung gewährleistet den einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten einen angemessenen Zeitanteil, wobei dieser je Kandidatin bzw. je Kandidat gegenüber der Einzelprüfung angemessen reduziert ist.

(4) Das Ergebnis der mündlichen bzw. fachpraktischen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils unmittelbar im Anschluss an diese Prüfung mündlich bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 18 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen

(1) In den Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des betreffenden Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In Klausuren können der Kandidatin oder dem Kandidaten mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Der Zeitumfang einer schriftlichen Klausur beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.

§ 19 Bestehen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung bzw. Modulprüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungsleistungen bestanden sind.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit sowie alle erforderlichen Prüfungen in den drei Teilstudiengängen bestanden wurden, das Praktikum erfolgreich absolviert und insgesamt die erforderliche Anzahl von 60 LP erreicht wurde.

§ 20 Bereitstellung des Lehrangebotes

(1) Die Universität Flensburg stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können.

(2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle in den entsprechenden Anlagen zu den Fachstudienordnungen und zur Studienordnung für den Teilstudiengang „Pädagogische Studien“ aufgeführten Modulprüfungen und Modulprüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich tatsächlich angeboten werden.

(3) Werden neue Teilmodule angeboten, sind sie einem Modul zuzuordnen. Neue Module sind den Teilstudiengängen oder dem Studienbereich „Pädagogische Studien“ zuzuordnen. Gegebenenfalls ist die Gleichwertigkeit mit Modulprüfungen vorangegangener Semester festzustellen. Festzulegen sind ferner die Form der Prüfung und die Anzahl zugeordneter LP.

§ 21 Organisation von Prüfungen

(1) Ort und Zeit von Klausuren und mündlichen Prüfungen müssen von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden. Zu jeder Prüfung ist ein Anmelde- und Rücknahmezeitraum festzulegen.

(2) In der Regel finden Klausuren und mündliche Prüfungen in jedem Studiensemester zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt. Von der Prüferin oder dem Prüfer selbst organisierte mündliche Prüfungen und Klausuren werden in der Regel während oder am Ende der Vorlesungszeit des entsprechenden Semesters abgehalten.

(3) Zu Modulprüfungen sowie zur Belegung von Lehrveranstaltungen in Teilmodulen müssen die Studierenden sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Form anmelden. In der Regel erfolgt die Anmeldung zur Belegung der Lehrveranstaltung mit der Anmeldung zu dem betreffenden Teilmodul; die Meldefrist endet bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die An- und Abmeldung zu einer Modulprüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen, bei nicht semesterbegleitenden Lehrveranstaltungen mit dem Prüfungsantritt.

III. Master-Arbeit

§ 22 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Faches ihrer bzw. seiner Vertiefungsrichtung innerhalb des Master-Studiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Für eine bestandene Master-Arbeit werden 15 LP vergeben.

(2) Das Thema der Master-Arbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu geben. Findet die Kandidatin

oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält und deren fachliche Betreuung gewährleistet ist.

(3) Die Master-Arbeit muss zum Ende des zweiten Studienseesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, von der bzw. dem Studierenden zu beantragen. Erfolgt dies nicht, gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Die Master-Arbeit ist fristgemäß im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Am Ende der Master-Arbeit hat jede Kandidatin und jeder Kandidat gesondert folgende Versicherung schriftlich abzugeben:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung dieser Master-Arbeit als ‚nicht ausreichend‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Universität Flensburg bis hin zur Exmatrikulation führen können.“

(7) Jede Master-Arbeit wird von einer Betreuerin/ einem Betreuer betreut und von zwei Gutachterinnen/ Gutachtern bewertet. Die Betreuerin/ der Betreuer ist zugleich eine der Gutachterinnen/ Gutachter. Das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten leitet die Master-Arbeit den Betreuerinnen/ Betreuern als Gutachterinnen/ Gutachtern des zuständigen Faches der Universität Flensburg zu.

(8) Die Master-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Gesamtnote errechnet sich als Mittelwert der Noten der beiden Gutachten. Ergibt sich ein Mittelwert größer als 4,0, ist im Falle voneinander abweichender Benotungen vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Diese bzw. dieser entscheidet verbindlich darüber, ob die betreffende Master-Arbeit als „bestanden“ (4,0) gewertet wird. Weichen zwei mindestens ausreichende Benotungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, beauftragt der Prüfungsausschuss eine fachlich zuständige Hochschullehrerin oder einen fachlich zuständigen Hochschullehrer mit der Erstattung eines dritten Gutachtens. Dessen Bewertung ist endgültig.

(9) Die nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von

sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema erhält. Dessen Rückgabe innerhalb der in Absatz 4 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer bzw. seiner Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Wird die wiederholte Master-Arbeit nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine zweite Wiederholung zulassen. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

IV. Master-Prüfung

§ 23 Umfang und Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
- Modulprüfungen in den drei Teilstudiengängen,
 - unbenoteten Praktikumsleistungen gemäß Praktikumsordnung,
 - der benoteten Master-Arbeit.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden und 60 LP erworben wurden sowie die Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 24 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- die Master-Arbeit im zweiten bzw. dritten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verwirkt wurde.

(2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in § 23 Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Master-Prüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruches wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Universität ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss nach rechtlicher Bewertung durch das Präsidium, ob dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt ist.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

V. Ergebnis der Master-Prüfung

§ 26 Zeugnis, Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In dieses Zeugnis sind unter Angabe der studierten Fächer und deren Fachnoten das Thema und die Note der Master-Arbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Zusätzlich wird in das Zeugnis das Datum des Tages aufgenommen, an dem die letzte Prüfungsentscheidung ergangen ist. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Universität Flensburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann die Universität Flensburg die Master-Urkunde mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat durch das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten eine Zeugnisergänzung („Transcript of Records“) sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen LP und Prüfungsnoten aufgenommen.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf begründeten Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Übergangsbestimmung

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

- (1) für alle Studierenden, die ihr Studium „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ oder „Lehramt an Realschulen“ ab dem Wintersemester 2009/ 2010 aufnehmen, sowie
- (2) für Studierende, die ihr Studium „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ oder „Lehramt an Realschulen“ ab dem Wintersemester 2008/ 2009 aufgenommen haben,
 - a) nach erfolgter Mitteilung an das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten, dass sie ihr Studium nach dieser Prüfungs- und Studienordnung fortsetzen wollen,
 - b) ohne diese Mitteilung ab dem Wintersemester 2010/ 2011.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 22 Absatz 1 Nr. 6 HSG wurde durch das Präsidium der Universität Flensburg am 10. Februar 2010 erteilt.

Flensburg, den 12. Februar 2010

Der Präsident der Universität Flensburg
Prof. Dr. Lutz R. Reuter

Anlagen/ Fachspezifische Anforderungen der Teilstudiengänge

Anlagen/ Fachspezifische Anforderungen der Teilstudiengänge	20
1 Anglistik	21
2 Biologie	24
3 Chemie (Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Teilstudiengang Physik/ Chemie; Schwerpunkt Chemie)	26
4 Chemie (Lehramt an Realschulen).....	28
5 Dänisch.....	31
6 Ernährungs- und Verbraucherbildung.....	34
7 Evangelische Theologie	37
8 Geographie.....	40
9 Germanistik.....	42
10 Geschichte	45
11 Katholische Theologie	48
12 Kunst	51
13 Mathematik.....	54
14 Musik	56
15 Philosophie (Lehramt an Realschulen).....	59
16 Physik (Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Teilstudiengang Physik/ Chemie; Schwerpunkt Physik).....	62
17 Physik (Lehramt an Realschulen)	64
18 Sachunterricht (Lehramt an Grund- und Hauptschulen).....	66
19 Sport	69
20 Technik.....	72
21 Textillehre.....	76
22 Wirtschaft und Politik.....	79
23 Pädagogische Studien	82

1 Anglistik

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Anglistik

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Anglistik.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Anglistik mit einem weiteren Teilstudiengang gemäß P0 § 4 Abs. 2 und dem Teilstudiengang Pädagogische Studien kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang MA Anglistik setzt solide Fachkenntnisse der Anglistik sowie eine umfassende englische Sprachkompetenz voraus, wie sie durch einen abgeschlossenen BA-Studiengang bzw. Teilstudiengang Anglistik nachgewiesen werden. Hierauf aufbauend vertiefen die Studierenden ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besonders in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. Außerdem eignen sie sich weitere Kenntnisse der englischen Fachdidaktik und -methodik sowie grundlegende Kompetenzen bezüglich Gestaltung, Analyse und Reflexion schulischen Englischunterrichts an.

Ziel des Studiums ist der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktischen und fachwissenschaftlichen Anforderungen an eine Englisch-Lehrkraft in Schule und Unterricht zu genügen.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang des Faches Anglistik wird in 1 Studienjahr (2 Semester) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In einem Modul werden 7 und in dem anderen 8 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Anglistik werden angeboten:

Pflichtmodule: Modul 1: Fachwissenschaft Englisch
Modul 2: Fachdidaktik Englisch

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen

(Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Anglistik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.
2. Proseminare (PS) üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion.
3. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
4. Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
5. Kolloquien (Kol) bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten.
6. Projekte (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.
7. Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Anglistik sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 19 Abs. 2 und 3
- 2.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 20 Abs. 2
- 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 4.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 20 Abs. 1
- 5.) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 19 Abs. 2 und 3
- 6.) Präsentation
- 7.) Projektarbeiten
- 8.) Schulpraktika

2 Biologie

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Biologie

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Biologie.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Biologie mit einem weiteren Teilstudiengang gemäß P0 § 4 Abs. 2 und dem Teilstudiengang Pädagogische Studien kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Aufbauend auf einem abgeschlossenen BA-Studiengang bzw. Teilstudiengang Biologie vertiefen die Studierenden ihre fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen. Die Studierenden erhalten einen breiten Überblick über Inhalte und aktuelle Forschungsrichtungen der Biologiedidaktik. Merkmale und Methoden fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung werden an ausführlichen Beispielen erarbeitet. Durch umfangreiche eigene Projekte der Studierenden wird ein hoher Praxisbezug gewährleistet.

Ziel des Studiums ist der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktischen und fachwissenschaftlichen Anforderungen an eine Biologie-Lehrkraft in Schulen und an außerschulischen Lernorten zu genügen.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang des Faches Biologie wird in 1 Studienjahr (2 Semester) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In einem Modul werden 8 und in dem anderen Modul 7 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Biologie werden zwei Pflichtmodule angeboten:

Modul 1: Fachdidaktik

Modul 2: Forschung und Präsentation

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Biologie werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

- 1.) Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse.
- 2.) Seminare (S) vermitteln vertiefende und systematische Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Faches. Sie beruhen auf der aktiven Mitarbeit aller Teilnehmer und dienen insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.

(2) Für den Teilstudiengang Biologie sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 2.) Projektarbeiten mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung

3 Chemie (Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Teilstudiengang Physik/ Chemie; Schwerpunkt Chemie)

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Teilstudiengang Physik/ Chemie (Schwerpunkt Chemie) mit dem Abschluss Master of Education

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Teilstudiengang Physik/ Chemie (Schwerpunkt Chemie) mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Physik/ Chemie (Schwerpunkt Chemie) mit einem weiteren Teilstudiengang gemäß PO § 4 Abs. 2 und dem Teilstudiengang Pädagogische Studien kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang Physik/ Chemie (Schwerpunkt Chemie) bereitet im Anschluss an das Bachelor-Studium mit dem Teilstudiengang Physik bzw. im Anschluss an das Bachelor-Studium mit dem Teilstudiengang Chemie auf die spezifischen Belange des Lehrerinnen- und Lehrerberufes in der Grund- und Hauptschule im Fach Physik/ Chemie vor.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang des Faches Physik/ Chemie (Schwerpunkt Chemie) wird in einem Studienjahr (2 Semester) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In einem Modul werden 7 und in dem anderen 8 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Physik/ Chemie (Schwerpunkt Chemie) werden angeboten:

Pflichtmodule:	Modul 1: Chemie und Struktur
	Modul 2: Chemie und Stoffe

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss

des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Physik/ Chemie (Schwerpunkt Chemie) werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen bzw. Mischformen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.
2. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
3. Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
4. Projekte (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.
5. Experimentalpraktika (P) stellen das selbstständige Experimentieren und die genaue Auswertung an komplexeren Versuchsaufbauten in den Mittelpunkt.

(2) Ein Modul ist durch eine Modulprüfung abzuschließen.

(3) Für den Teilstudiengang Physik/ Chemie (Schwerpunkt Chemie) sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 2.) Präsentation
- 3.) Projektarbeiten
- 4.) Schulpraktika
- 5.) Klausur

4 Chemie (Lehramt an Realschulen)

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Chemie

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Chemie.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Chemie mit einem weiteren Teilstudiengang gemäß P0 § 4 Abs. 2 und dem Teilstudiengang Pädagogische Studien kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang Chemie bereitet im Anschluss an das Bachelor-Studium Chemie auf die spezifischen Belange des Lehrerinnen- und Lehrerberufes vor. Die inhaltlichen Bereiche werden vertieft und auf die Belange der Lernenden in der Schule angewendet. Die Notwendigkeit des Bezugs auf die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler wird thematisiert und mit Beispielen ausgefüllt. Die didaktischen und methodischen Kenntnisse werden vertieft und auf die zu erwartenden Unterrichtssituationen angewendet. In diesem Bereich sollen auch modernen Unterrichtsmethoden, die sich aus neuen Lehr- und Lernformen ergeben, thematisiert werden.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang des Faches Chemie wird in 1 Studienjahr (2 Semester) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In einem Modul werden 7 und in dem anderen 8 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Chemie werden angeboten:

Pflichtmodule: Modul 1: Anwendung Chemie
 Modul 2: Chemie in der Schule

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss

des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Chemie werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.
2. Proseminare (PS) üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion.
3. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
4. Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
5. Kolloquien (Kol) bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten.
6. Projekte (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.
7. Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Chemie sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 2.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 2
- 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 4.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 1
- 5.) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 6.) Präsentation
- 7.) Projektarbeiten
- 8.) Schulpraktika

5 Dänisch

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Dänisch

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Dänisch.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Dänisch mit einem weiteren Teilstudiengang gemäß P0 § 4 Abs. 2 und dem Teilstudiengang Pädagogische Studien kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang Dänisch: Das im BA-Studium erworbene Wissen und die methodische Kompetenz sollen vertieft und erweitert werden. Schwerpunkte bilden methodische, didaktisch-kommunikative und interdisziplinäre Fragestellungen, die besonders auf fachdidaktische und unterrichtsnahen Themen bezogen werden.

Die Veranstaltungen zielen auf die Befähigung, Lernprozesse sowie fachlich kommunikative Vermittlungsaufgaben zu planen, durchzuführen und kritisch zu reflektieren.

Das zweite Modul solle eine Spezialisierung auf entweder Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft mit fachdidaktischen Bezügen ermöglichen.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang Dänisch wird in 1 Studienjahr (2 Semester) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In einem Modul werden 7 und in dem anderen 8 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Dänisch werden angeboten:

Pflichtmodule: Modul 1: Fachdidaktik/ Dänische Sprache und Literatur
Modul 2: Dänische Sprache und Literatur mit fachdidaktischen Bezügen

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen

(Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Dänisch werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.
2. Proseminare (PS) üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion.
3. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
4. Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
5. Kolloquien (Kol) bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten.
6. Projekte (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.
7. Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Dänisch sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 2.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 2
- 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 4.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 1
- 5.) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 6.) Präsentation
- 7.) Projektarbeiten
- 8.) Schulpraktika

6 Ernährungs- und Verbraucherbildung

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Ernährungs- und Verbraucherbildung

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Ernährungs- und Verbraucherbildung.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Ernährungs- und Verbraucherbildung mit einem weiteren Teilstudiengang, gemäß der Fächerliste in der Prüfungs- und Studienordnung und dem Teilstudiengang Pädagogische Studien kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang MA Ernährungs- und Verbraucherbildung setzt solide ernährungs- und gesundheitswissenschaftliche Fachkenntnisse voraus, wie sie durch einen abgeschlossenen BA-Studiengang bzw. Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung nachgewiesen werden. Hierauf aufbauend vertiefen die Studierenden ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse und richten diese insbesondere auf Fähigkeiten und Fertigkeiten einer schulischen Ernährungs- und Verbraucherbildung aus. Darüber hinaus eignen sie sich weitere Kenntnisse der Fachdidaktik und -methodik zur Ernährungs- und Verbraucherbildung sowie grundlegende Kompetenzen bezüglich der unterrichtlichen Gestaltung, Analyse und Reflexion zur Verbraucherbildung an.

Ziel des Studiums ist der Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die notwendig sind, um den fachdidaktischen und -wissenschaftlichen Anforderungen an eine Lehrkraft im Bereich Ernährungs- und Verbraucherbildung (bisher: Haushaltslehre) in Schule und Unterricht zu genügen.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang des Faches Ernährungs- und Verbraucherbildung wird in 1 Studienjahr (2 Semester) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In einem Modul werden 7 und in dem anderen 8 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Ernährungs- und Verbraucherbildung werden angeboten:

Pflichtmodule:	Modul 1:	Fachspezifische Didaktik der Ernährungs- und Verbraucherbildung (EVB)
	Modul 2:	Fachwissenschaftliche Vertiefung der Ernährungs- und Verbraucherbildung (EVB)

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Ernährungs- und Verbraucherbildung werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.
2. Proseminare (PS) üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion.
3. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
4. Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
5. Kolloquien (Kol) bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten.
6. Projekte (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit,

- eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.
7. Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in vermittlungs- und fachwissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Ernährungs- und Verbraucherbildung sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 2.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 2
- 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 4.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 1
- 5.) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 6.) Präsentation
- 7.) Projektarbeiten
- 8.) Schulpraktika

7 Evangelische Theologie

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Evangelische Theologie

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Evangelische Theologie.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Evangelische Theologie mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang Pädagogische Studien kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang Evangelische Theologie vertieft die im Studiengang Bachelor in Vermittlungswissenschaften erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen hin auf schulische Lehr- und Lernprozesse. Zum einen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Themenfelder die Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte mit Blick auf die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung der Wissenschaftsdisziplin des Faches gestärkt. Zum anderen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Vermittlungsprobleme, auch unter Einbeziehung interdisziplinärer Aspekte, die fachdidaktische Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte gefördert.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang des Faches Evangelische Theologie wird in 1 Studienjahr (2 Semester) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In einem Modul werden 7 und in dem anderen 8 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Evangelische Theologie werden angeboten:

Pflichtmodule: Modul 1: Religionspädagogik

Modul 2: Theologische Reflexionen im Blick auf die Gegenwart

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen

(Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Evangelische Theologie werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

- 1.) Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke und verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretation.
- 2.) Übungen (Ü) vermitteln arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit dem in Vorlesungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
- 3.) Vorlesungen mit Übungen (V/Ü) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens und der damit verbundenen Vermittlung von praktischen Fähigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder.
- 4.) Seminare (S) vermitteln vertiefende und systematische Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Faches. Sie beruhen auf der aktiven Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dienen insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.
- 5.) Kolloquien (Kol) bieten fortgeschrittenen Studierenden die Möglichkeit, spezielle Themenkomplexe und aktuelle Forschungskontroversen oder Bachelorarbeiten zu diskutieren.
- 6.) Exkursionen (Exk) führen an außeruniversitäre Orte der Vermittlung theologischer, religiöser und religionspädagogischer Inhalte und Gegebenheiten. Zumeist werden diese Veranstaltungen durch Übungen vorbereitet und begleitet.
- 7.) Projekt (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Gemeinschaftsarbeit anzufertigen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Evangelische Theologie sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 2.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 2
- 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 4.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 1
- 5.) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 6.) Hochschuldidaktische Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
- 7.) Schulpraktika

8 Geographie

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Geographie

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Geographie.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Geographie mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang Pädagogische Studien kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang Geographie vertieft die im Studiengang Bachelor in Vermittlungswissenschaften erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen hin auf schulische Lehr- und Lernprozesse. Zum einen wird durch die exemplarische Bearbeitung aktueller interdisziplinär angelegter Forschungsfelder die selbstorganisationale Kompetenz künftiger Lehrkräfte mit Blick auf die theoretische, inhaltliche und methodische Weiterentwicklung des Faches gestärkt. Zum anderen werden in projektorientierter angewandter Arbeit theoretische und praktische Aspekte der aktuellen fachdidaktischen Forschung und Entwicklung kritisch evaluiert und praktisch umgesetzt. Hierbei sollen die künftigen Lehrkräfte die Fähigkeit erwerben, geographische Themenkomplexe für die Vermittlung im Unterricht oder auf Exkursionen didaktisch aufzubereiten.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang des Faches Geographie wird in 1 Studienjahr (2 Semester) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In einem Modul werden 8 und in dem anderen 7 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Geographie werden angeboten:

Pflichtmodule:	Modul 1:	Aktuelle Forschungsfelder der Geographie (FW)
	Modul 2:	Aktuelle Entwicklungen der Geographiedidaktik (FD)

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Geographie werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
2. Projekte (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.
3. Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Geographie sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 2.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 1
- 3.) Präsentation
- 4.) Projektarbeiten

9 Germanistik

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* und *Lehramt an Realschulen* mit dem Abschluss *Master of Education* für den Teilstudiengang *Germanistik*

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* und *Lehramt an Realschulen* mit dem Abschluss *Master of Education* für den Teilstudiengang *Germanistik*.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang *Germanistik* mit einem weiteren Teilstudiengang gemäß der Fächerliste in der Prüfungs- und Studienordnung und dem Teilstudiengang *Pädagogische Studien* kombiniert werden. Die Studierenden entscheiden sich, ob sie ausschließlich *Germanistik* oder *Germanistik* mit dem Schwerpunkt *Deutsch als Zweit- und Fremdsprache* (DaZ/DaF) studieren wollen; eine Schwerpunktsetzung im Bereich *DaZ/DaF* ist in der MA-Ausbildung nur dann möglich, wenn bereits während der BA-Ausbildung die im Bereich *DaZ/DaF* angebotenen Veranstaltungen erfolgreich absolviert wurden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

In den Lehrveranstaltungen des Teilstudienganges *Germanistik* werden die drei konstituierenden Bestandteile Sprache, Literatur und Medien unter fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Schwerpunktsetzung vertieft und erweitert. Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte, Theorien und Methoden sollen aufeinander bezogen, in ihren Wechselwirkungen erkannt und im Hinblick auf unterrichtliches Handeln reflektiert werden.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang des Faches *Germanistik* wird in einem Studienjahr (zwei Semestern) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In einem Modul werden 7 und in dem andern 8 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang *Germanistik* werden angeboten:

Pflichtmodule: Modul 1: Fachwissenschaftliches Modul
Modul 2: Fachdidaktisches Modul

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang *Germanistik* werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.
2. Proseminare (PS) üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion.
3. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
4. Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
5. Kolloquien (Kol) bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten.
6. Projekte (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.
7. Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang *Germanistik* sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 2.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 2
- 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 4.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 1
- 5.) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 6.) Präsentation
- 7.) Projektarbeiten
- 8.) Schulpraktika

10 Geschichte

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Geschichte

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Geschichte.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Geschichte mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang Pädagogische Studien kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang Geschichte vertieft die im Studiengang Bachelor in Vermittlungswissenschaften erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen hin auf schulische Lehr- und Lernprozesse. Zum einen wird durch die exemplarische Bearbeitung historiographischer Kontroversen und Paradigmenwechsel unter Einbeziehung interdisziplinärer Aspekte die Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte mit Blick auf die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung des Faches gestärkt. Zum anderen werden im Rahmen einer exemplarischen Bearbeitung von – territorialen wie thematischen - ‚Geschichtslandschaften‘, vorzugsweise im Projektkontext unter möglicher Einbeziehung interdisziplinärer Aspekte, theoretische und praktische Aspekte der Fachdidaktik behandelt. Dadurch wird die Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte mit Blick auf erinnerungs- und geschichtspolitische Aspekte historischer Diskurse und das Geschichtsbewusstsein von Schüler/innen prägende Institutionen im öffentlichen Raum (z.B. Ausstellungen, Museen, Medien) gefördert.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang des Faches Geschichte wird in 1 Studienjahr (2 Semester) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In einem Modul werden 7 und in dem anderen 8 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Geschichte werden angeboten:

Pflichtmodule: Modul 1: public history: Geschichte außerhalb der

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Geschichte werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.
2. Proseminare (PS) üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion.
3. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
4. Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
5. Kolloquien (Kol) bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten.
6. Projekte (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.
7. Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte, an denen be-

sondere Einsichten in vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Geschichte sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 2.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 2
- 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 4.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 1
- 5.) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 6.) Präsentation
- 7.) Projektarbeiten
- 8.) Schulpraktika

11 Katholische Theologie

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Katholische Theologie

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Katholische Theologie

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Katholische Theologie mit einem weiteren Teilstudiengang gemäß PO § 4 Abs. 2 und dem Teilstudiengang Pädagogische Studien kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Gegenstand des Teilstudienganges ist die Katholische Theologie. Das Studium vertieft unter ökumenischer Perspektive und im Kontext gegenwärtiger kirchlicher, kultureller und gesellschaftlicher Fragestellungen die im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse der Theologie, ihrer Teilgebiete und ihrer Grenzfragen zu anderen Fächern und erschließt den christlichen Glauben in wissenschaftlicher Reflexion. Der Teilstudiengang vermittelt für die Schule notwendige inhaltliche, methodische und religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten.

Lateinkenntnisse sind erwünscht.

Der Teilstudiengang bereitet auf den Studienabschluss Master of Education für das Schulfach Katholische Religion für Lehrämter an Schulen mit Ausnahme von Gymnasien und Berufsschulen vor.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang des Faches Katholische Theologie wird in 1 Studienjahr (2 Semester) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In einem der beiden Module werden 7, im anderen 8 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Katholische Theologie werden angeboten:

Pflichtmodule: Modul 1: Gott und Welt

Modul 2: Schule – Religionsunterricht – Kirche

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Lehrveranstaltungen sind durch Selbststudium zu vertiefen. Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Katholische Theologie werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.
2. Proseminare (PS) üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Sie vermitteln einführende und methodische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches. Sie beruhen auf der aktiven Vorbereitung und Mitarbeit aller Teilnehmer.
3. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Sie vermitteln grundlegende, vertiefende und systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches. Sie beruhen auf der aktiven Vorbereitung und Mitarbeit aller Teilnehmer.
4. Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
5. Kolloquien (Kol) bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten.
6. Projekte (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Auf-

- gabenstellung zu erarbeiten.
7. Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in religiöse, theologische oder religionspädagogische Fragestellungen gewonnen werden können.

Veranstaltungsformen können auch kombiniert werden.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Katholische Theologie sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17, Abs. 1 und 3
- 2.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18.
- 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 4.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18, Abs. 1
- 5.) Präsentation
- 9.) Projektarbeiten
- 10.) Schulpraktika

(4) Die Entscheidung über die Prüfungsform(en) eines (Teil-)Moduls gem. Abs. 3 trifft der Dozent bzw. die Dozentin.

(5) Die für das betreffende (Teil-)Modul vorgesehene Form der Prüfungsleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen, spätestens 14 Tage danach, bekannt gegeben.

(6) Modulprüfungen können auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der beteiligten Dozenten und Dozentinnen in Form von Teilprüfungen durchgeführt werden. Auf Wunsch des Prüflings und mit Einverständnis des Dozenten bzw. der Dozentin können Prüfungsleistungen statt als Klausuren oder als mündliche Prüfungen in einer anderen der in Abs. 3 genannten Prüfungsformen erbracht werden.

12 Kunst

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Kunst

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Kunst.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Kunst mit einem weiteren Teilstudiengang gemäß P0 § 4, Abs. 2 und dem Teilstudiengang Pädagogische Studien kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang umfasst zwei Module.

Die Module knüpfen an die Inhalte des BA-Studiums Vermittlungswissenschaften, Kunst und visuelle Medien an.

In dem Modul „Kunstvermittlung“ werden Fragen der Kunstproduktion, Kunstpräsentation und Kunstvermittlung unter Einbeziehung interdisziplinärer Aspekte thematisiert. Zudem werden eigene Forschungs- bzw. Untersuchungsfelder in diesem Bereich entwickelt, die fachdidaktische Fragestellungen aufgreifen.

Ziele dieses Moduls: Stärkung der Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte mit Blick auf institutionelle und außerinstitutionelle Kontexte der Kunst und deren Vermittlungskontexte und Fähigkeit zur Entwicklung eigener Forschungs- und Untersuchungsfragen und deren Erprobung in unterschiedlichen Kontexten der Kunstproduktion, Kunstpräsentation und Kunstvermittlung

In einem fachdidaktischen Modul „Kunstunterricht als Beobachtungs- und Forschungsfeld“ werden exemplarische Beobachtungs- und Forschungsfragen für Praxisfelder entwickelt und in Praxisfeldern schulstufenspezifisch erprobt.

Ziele dieses Moduls: Die zukünftigen Lehrkräfte entwickeln die Kompetenz, Unterricht unter fachdidaktischen Aspekten zu beobachten und zu reflektieren und eigene wissenschaftliche Forschungsfragen zu entwickeln und eng umrissene Forschungsszenarien zu realisieren.

- 4.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 1
- 5.) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 6.) Präsentation
- 7.) Projektarbeiten
- 8.) Schulpraktika

13 Mathematik

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Mathematik

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Mathematik.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Mathematik mit einem weiteren Teilstudiengang gemäß P0 § 4 Abs. 2 und dem Teilstudiengang Pädagogische Studien kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang Mathematik führt zum Abschluss Master of Education im Fach Mathematik.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang des Faches Mathematik wird in 1 Studienjahr (2 Semester) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In einem Modul werden 7 und in dem anderen 8 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Mathematik werden angeboten:

Pflichtmodule:	Modul 1:	Grundlagen der Infinitesimalrechnung
	Modul 2:	Problemlöseprozesse im Mathematikunterricht

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Mathematik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.
2. Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
3. Vorlesungen mit Übungen (V/ Ü)
4. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Mathematik sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen

- 1.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2
- 2.) Mündliche Referate mit schriftlicher Ausarbeitung
- 3.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 1
- 4.) Schulpraktika

14 Musik

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Musik

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Musik.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Musik mit einem weiteren Teilstudiengang gemäß P0 § 4 Abs. 2 und dem Teilstudiengang Pädagogische Studien kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand, Studienziele, Kompetenzen

Der Teilstudiengang Musik vermittelt Kenntnisse, Fertigkeiten, Qualifikationen und Kompetenzen aus den Bereichen der Musikpädagogik und Musikdidaktik, die für das Unterrichten im Fach Musik befähigen. Insbesondere stehen die musikdidaktischen Konzeptionen und Modelle im Vordergrund des Studiums sowie die Befähigung, Unterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren. Dies ist verbunden mit einer umfassenden Vermittlung von Unterrichtsmethoden des Faches Musik. In das Studium fließen praktische unterrichtsorientierte Lehrerfahrungen mit ein.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang des Faches Musik wird in einem Studienjahr (2 Semester) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In einem Modul werden 7 und in dem anderen 8 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Musik werden angeboten:

Pflichtmodule:	Modul 1:	Werdegang musikpädagogischer und musikdidaktischer Modelle und Konzeptionen
	Modul 2:	Theorie und Praxis des Musikunterrichts

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss

des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Musik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.
2. Proseminare (PS) üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion.
3. Seminare (S) Vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
4. Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
5. Kolloquien (Kol) bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten.
6. Projekte (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.
7. Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Musik sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 2.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 2
- 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 4.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 1
- 5.) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 6.) Präsentation
- 7.) Projektarbeiten
- 8.) Schulpraktika

15 Philosophie (Lehramt an Realschulen)

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Philosophie

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Philosophie.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Philosophie mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang Pädagogische Studien kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang Philosophie vertieft die im Studiengang Bachelor in Vermittlungswissenschaften erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen hin auf schulische Lehr- und Lernprozesse. Zum einen wird durch die exemplarische Bearbeitung aktueller philosophischer Forschungsfelder die Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte mit Blick auf die theoretische, inhaltliche und methodische Weiterentwicklung des Faches gestärkt. Zum anderen werden in projektorientierter angewandter Arbeit theoretische und praktische Aspekte der Fachdidaktik behandelt. Dadurch wird die Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte vor allem in Hinblick auf das Lernen vor Ort und an außerschulischen Lernorten sowie den Einsatz moderner Medien weiter entwickelt.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang des Faches Philosophie wird in 1 Studienjahr (2 Semester) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In einem Modul werden 7 und in dem anderen 8 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Philosophie werden angeboten:

Pflichtmodule: Modul 1: Eigenständig philosophisch denken (FW)
 Modul 2: Philosophie vermitteln und unterrichten (FD)

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen

(Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Philosophie werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.
2. Proseminare (PS) üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion.
3. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
4. Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
5. Kolloquien (Kol) bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten.
6. Projekte (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.
7. Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Philosophie sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 2.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 2
- 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 4.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 1
- 5.) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 6.) Präsentation
- 7.) Projektarbeiten
- 8.) Schulpraktika

16 Physik (Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Teilstudiengang Physik/ Chemie; Schwerpunkt Physik)

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Teilstudiengang Physik/ Chemie (Schwerpunkt Physik) mit dem Abschluss Master of Education

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Teilstudiengang Physik/ Chemie (Schwerpunkt Physik) mit dem Abschluss Master of Education

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Physik/ Chemie (Schwerpunkt Physik) mit einem weiteren Teilstudiengang gemäß PO § 4 Abs. 2 und dem Teilstudiengang Pädagogische Studien kombiniert werden.

§ 3 Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang bereitet auf die Tätigkeit als Lehrer bzw. Lehrerin in der Schule vor. Neben der Behandlung von fachdidaktischen Fragestellungen werden auch vertiefende fachinhaltliche Kenntnisse vermittelt.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang des Faches Physik wird in einem Studienjahr (2 Semester) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In einem Modul werden 7 und in dem anderen 8 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Physik/ Chemie (Schwerpunkt Physik) werden angeboten:

Pflichtmodule:	Modul 1	Physik und Didaktik 1
	Modul 2	Planung von Bildung

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Physik/ Chemie (Schwerpunkt Physik) werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen bzw. Mischformen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.
2. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
3. Experimentalpraktika (Pr) stellen das selbstständige Experimentieren und die genaue Auswertung an komplexeren Versuchsaufbauten in den Mittelpunkt.

(2) Ein Modul ist durch eine Modulprüfung abzuschließen.

(3) Für den Teilstudiengang Physik/ Chemie (Schwerpunkt Physik) sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 2.) Präsentation
- 3.) Projektarbeiten
- 4.) Schulpraktika

17 Physik (Lehramt an Realschulen)

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Physik

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Physik.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Physik mit einem weiteren Teilstudiengang gemäß P0 § 4 Abs. 2 und dem Teilstudiengang Pädagogische Studien kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang bereitet auf die Tätigkeit als Lehrer bzw. Lehrerin in der Schule vor. Neben der Behandlung von fachdidaktischen Fragestellungen werden auch vertiefende fachinhaltliche Kenntnisse vermittelt.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang des Faches Physik wird in einem Studienjahr (2 Semester) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In einem Modul werden 7 und in dem anderen 8 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Physik werden angeboten:

Pflichtmodule:	Modul 1	Planung und Bildung
	Modul 2	Formen von Bildung

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Physik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen bzw. Mischformen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.
2. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
3. Experimentalpraktika (Pr) stellen das selbstständige Experimentieren und die genaue Auswertung an komplexeren Versuchsaufbauten in den Mittelpunkt.

(2) Ein Modul ist durch eine Modulprüfung abzuschließen.

(3) Für den Teilstudiengang Physik sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 2.) Präsentation
- 3.) Projektarbeiten
- 4.) Schulpraktika

18 Sachunterricht (Lehramt an Grund- und Hauptschulen)

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sachunterricht

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sachunterricht.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Sachunterricht mit einem weiteren Teilstudiengang gemäß PO § 4 Abs. 2 und dem Teilstudiengang Pädagogische Studien kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang Sachunterricht vertieft die im Studiengang Bachelor Vermittlungswissenschaften erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Das Fach ist in besonderer Weise darauf angelegt, verschiedene Inhalte zu integrieren. Das breite Spektrum der diesem Schulfach zuzuordnenden Themen macht es notwendig, sowohl während des Studiums die Möglichkeit zur Schwerpunktsetzung zu nutzen als auch die integrative Perspektive und schwerpunktübergreifende Aufgabe des Faches hervorzuheben.

Das Studium soll den Studierenden die fachdidaktischen Grundlagen und fachlichen Inhalte für einen Unterricht vermitteln, der die alltägliche Umwelt für die Schülerinnen und Schüler erfahrbar werden lässt, d. h. sie unterstützt, sich ihre Lebenswelt zu erschließen und sich aktiv mit ihrer sozialen, technischen und natürlichen Umwelt auseinanderzusetzen. Ein Studium in diesem Sinne soll dazu befähigen, im Unterricht an die Ausgangslage der Schülerinnen und Schüler, an erste regionale, soziale, alters- und geschlechtsspezifische Erfahrungen anzuknüpfen und die Studierenden zu methodisch bewusstem Umgang mit Problemen und Sachfragen zu führen. Zum Studium des Faches Sachunterricht ist eine wissenschaftliche Vertiefung und Qualifizierung anhand von Fallbeispielen erforderlich. Hierzu werden naturwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und technische Schwerpunkte vertieft.

Dabei sind komplexere Zusammenhänge den Anforderungen der Primarstufe entsprechend in kurze Wege, kleine Schritte und überschaubare Verknüpfungen zu unterteilen. Auf diese Weise können im Sachunterricht die Grundlagen für verantwortungsvolles Handeln im Umgang mit dem Leben - den Mitmenschen, der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und Natur - gelegt werden.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang des Faches Sachunterricht wird in 1 Studienjahr (2 Semester) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In einem Modul werden 7 und in dem anderen 8 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Sachunterricht werden angeboten:

Pflichtmodule: Modul 1: Begegnungen mit Natur und Gesellschaft

Modul 2: Didaktik des Sachunterrichts

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Sachunterricht werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.
2. Proseminare (PS) üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion.
3. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
4. Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte

- Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
5. Kolloquien (Kol) bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten.
 6. Projekte (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.
 7. Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Sachunterricht sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 2.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 2
- 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 4.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 1
- 5.) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 6.) Präsentation
- 7.) Projektarbeiten
- 8.) Schulpraktika

19 Sport

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sport

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sport.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Sport mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang Pädagogische Studien kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Ziel des Teilstudienganges ist der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen an eine Tätigkeit im Berufsfeld Schule gerecht zu werden.

Das Studium schließt mit der Prüfung zum Master of Education ab.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang des Faches Sport wird in 1 Studienjahr (2 Semester) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In einem Modul werden 7 und in dem anderen 8 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Sport werden angeboten:

Pflichtmodule:

Modul 1: Erweiterte bewegungswissenschaftliche Kompetenzen unter der Berücksichtigung des Berufsfeldes Schule

Modul 2: Erweiterte fachpraktische Kompetenzen unter der Berücksichtigung des Berufsfeldes Schule

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss

des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Sport werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissen sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.
2. Proseminare (PS) üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion.
3. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
4. Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
5. Kolloquien (Kol) bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten.
6. Projekte (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.
7. Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Sport sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Prüfung (in der Regel 15 Min.) gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 2.) Klausur (min. 45 Min.) gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 2
- 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 4.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 1
- 5.) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 6.) Präsentation
- 7.) Projektarbeiten
- 8.) Schulpraktika.

Die Prüfungsleistungen verteilen sich auf die einzelnen Module wie folgt:

Modul	Modul- und Teilmodulbezeichnung	Prüfungsart
1	Erweiterte bewegungswissenschaftliche Kompetenzen unter Berücksichtigung des Berufsfeldes Schule	
	1.1 Sport und Erziehung 1.2 Sport und Psychologie 1.3 Studien zur Unterrichtspraxis 1.4 Unterrichtsforschung und Evaluationsmethoden	Gemeinsame mdl. und prakt. Prüfung sowie schriftl. Unterrichtsvorbereitung
2	Erweiterte fachpraktische Kompetenzen unter Berücksichtigung des Berufsfeldes Schule	
	2.1 An Geräten turnen/ Gerätturnen 2.2 Sich im Wasser bewegen/ Schwimmen 2.3 Laufen, Werfen, Springen/ Leichtathletik 2.4 Mannschaftsspiele 2.5 Freizeit- und Trendsport: eine nach Wahl - Roll- und Gleitsport - Wassersport - Kampfsport	Schriftl. Seminararbeit und Demoprüfung sowie Klausur und praktische Prüfung

Die Modulprüfung ist das arithmetische Mittel der benoteten Lehrveranstaltungsprüfungsleistungen.

20 Technik

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Technik

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Technik.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Technik mit einem weiteren Teilstudiengang gemäß P0 § 4 Abs. 2 und dem Teilstudiengang Pädagogische Studien kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang Technik befähigt die Studierenden, Aufgaben des Lehrens, Erziehens, Beurteilens, Beratens und Innovierens im Rahmen des Technikunterrichts sowie in vergleichbaren Prozessen technischer Aus- und Weiterbildung professionell und selbstständig wahrnehmen zu können.

Basierend auf einem erfolgreich abgeschlossenen Studium im Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Technik nutzen die Studierenden im Rahmen der fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zeitgemäße technische Systeme bei der Lösung von Steuerungs- und Vernetzungsaufgaben in Haushalt, Kleingewerbe und Industrie. Sie erfahren und erproben allgemeingültige Techniken zur Lösungsfindung bei der Entwicklung technischer Produkte, auch unter Verwendung des Rechners. Sie systematisieren unter Bewertung der erfolgten Betriebserkundungen und Exkursionen den Zusammenhang von Produktion, Dienstleistung und Arbeit.

Im Rahmen der fachdidaktischen Veranstaltungen werden die Studierenden für ihre Aufgaben des Lehrens, Erziehens, Beurteilens, Beratens und Innovierens im Rahmen des Technikunterrichts professionalisiert.

Sie übertragen im FSP die wissenschaftlich fundierten Determinanten technischer Bildung sowie der Planung, Durchführung und Bewertung des Technikunterrichts auf schulspezifische Gegebenheiten und reflektieren diesen Prozess unter Anleitung.

§ 4

Gliederung des Studiums und der Pflichtveranstaltungen

(1) Das Studium des Teilstudiengangs Technik wird in einem Studienjahr (2 Semester) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In einem Modul werden 7 und in dem anderen 8 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Technik werden angeboten:

Pflichtmodule

Modul 1 Übungen zur Steuerungstechnik, Konstruktion sowie Produktion und Arbeit

Modul 2 Fachdidaktische Professionalisierung der Techniklehrerin bzw. des Techniklehrers

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Technik werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

V = Vorlesungen In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

V [eIZ] = Vorlesungen im Web mit elektronischem Zertifikat

Auf dem Server des Instituts für Technik und ihre Didaktik ist ein eigenentwickeltes hypermediales Informations- und Lernmanagementsystem, HILS, eingerichtet. Auf dem HILS werden für das Eigenstudium besonders geeignete Skripte abgelegt. Diese Skripte werden nicht mehr in einer Vorlesung behandelt, sondern im Web vom Studierenden bearbeitet. Nach erfolgreicher Bearbeitung des Skriptes erhält der Studierende ein elektronisches Zertifikat mit den erworbenen LP. Rückfragen der Studierenden können im Web getätigt werden; besser ist indes die persönliche Rücksprache beim Institutspersonal. Das elektronische Zertifikat kann für bestimmte Veranstaltungen, z. B. Übungen oder Praktika, unabdingbare Voraussetzung sein.

S = Seminare

In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. Verschiedene Arbeitsmethoden, wie Dozenten- oder Studentenvortrag, Aufgabenbearbeitung, Diskussion sowie unterschiedliche Organisationsformen (Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit) können im Wechsel gewählt werden. Seminare können auch -

auf einen begrenzten Zeitraum konzentriert - als Kompaktseminare angeboten werden.

Ü = Übungen Übungen sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen und die Aneignung fundamentaler Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten, die für das Studium sowie die spätere Berufstätigkeit unerlässlich sind, durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit dem in Vorlesungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denk- und Handlungsmuster wiederzugeben und anzuwenden.

K = Kolloquien Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit speziellen Zielsetzungen und mit unterschiedlichen Dialogformen, die jeweils vorab angekündigt werden.

Proj = Projekte Im Studium fortgeschrittene Studierende erhalten im Rahmen von Projekten Gelegenheit, eine eigenständig definierte, anspruchsvolle, originäre Gemeinschaftsarbeit anzufertigen.

Ex = Exkursionen Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen, die fachspezifische Erkenntnisse und Methoden vermitteln.
Da ein wesentliches Studienziel die Vermittlung von Kenntnissen und Erfahrungen über die technische und industrielle Wirklichkeit sowie der Eigenerprobung des Unterrichtsverfahrens „Betriebserkundung“ darstellt, kann auf eine Unterweisung an realen Objekten nicht verzichtet werden.

TPr = Technisches Praktikum

Technische Praktika dienen dem Erwerb und der Vertiefung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden zur Lösung technischer Problemstellungen in den technischen Denk- und Handlungsbereichen des Planens, Entwickelns, Herstellens, Betriebens, Nutzens und Bewertens technischer Systeme, Prozessabläufe und Produkte. Sie lassen konkret erkennen, in welcher Weise die Theorien der Optimierungsbedingungen für technische Problemlösungen auf die realisierbaren Ergebnisse und Objekte bezogen sind.

SPr = Schulpraktische Studien

Schulpraktische Studien vermitteln konkrete Erfahrungsbildung und die berufsfeldorientierte Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durch Beobachtung, Diskussion und selbstständiges Handeln. Sie sollen die zukünftige erzieherische und fachunterrichtliche Handlungskompetenz vorbereiten.

In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit, Technikunterricht zunehmend nach fachlichen

Kriterien zu beobachten, die gegebenen Bedingungen für das Lehren, Erziehen, Beraten, Beurteilen und Innovieren im Fach Technik kennen zu lernen, Technikunterricht in Zusammenarbeit mit dem Mentor zu analysieren, Technikunterricht nach fachdidaktischen und fachlichen Kriterien zu planen sowie erarbeitete Unterrichtsentwürfe unter der Aufsicht des betreuenden Dozenten und des Mentors zu erproben.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul im Teilstudiengang Technik ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Technik sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 2.) Schriftliche Arbeit unter Aufsicht/ Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung §18 Abs. 2
- 3.) Experimental-praktische Übung mit begleitendem Fachgespräch
- 4.) Bericht über die Teilnahme an einer Exkursion
- 5.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 6.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 1
- 7.) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 8.) Präsentation
- 9.) Projektarbeiten
- 10.) Schulpraktika

21 Textillehre

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Textillehre

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Textillehre.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Textillehre mit einem weiteren Teilstudiengang gemäß PO § 4, Abs. 2 und dem Teilstudiengang Pädagogische Studien kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang Textillehre beschäftigt sich mit dem allgegenwärtigen Bereich der materiellen Kultur des Textilen und ihren medialen Präsentationsformen.

Das MA-Teilstudium Lehramt Textillehre führt zu einer Vertiefung und Ausweitung von im BA-Teilstudiengang Textil und Mode erworbenen Fach- und Vermittlungskompetenzen. Der fachwissenschaftliche Blick wird auf personale, soziale, interkulturelle sowie interdisziplinäre Kontexte gelenkt. Dazu hat die Diskussion schulischer Praxis insbesondere unter dem Blickpunkt neuer fachdidaktischer Aspekte und Konzeptionen methodische und inhaltliche Weiterentwicklungen des Faches zum Ziel. Spezifische Qualifikationen für den Fachunterricht Textillehre zur Beobachtung, Analyse, Reflexion schulischer Praxisprozesse und deren Initiierungen und Modifikationen werden angeeignet.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang des Faches Textillehre wird in 1 Studienjahr (2 Semester) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In einem Modul werden 7 und in dem anderen 8 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Textillehre werden angeboten:

Pflichtmodule:	Modul 1:	Kulturanthropologie des Textilen und ihre Vermittlung
	Modul 2:	Textilunterricht als Beobachtungs- und Forschungsfeld

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Textillehre werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.
2. Proseminare (PS) üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion.
3. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
4. Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
5. Kolloquien (Kol) bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten.
6. Projekte (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.
7. Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Textillehre sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 2.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 2
- 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 4.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 1
- 5.) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 6.) Präsentation
- 7.) Projektarbeiten
- 8.) Schulpraktika

22 Wirtschaft und Politik

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Wirtschaft und Politik

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Wirtschaft und Politik.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Wirtschaft und Politik mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang Pädagogische Studien kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang Wirtschaft und Politik vertieft die im Studiengang Bachelor in Vermittlungswissenschaften erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen hin auf schulische Lehr- und Lernprozesse. Zum einen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Themenfelder die Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte mit Blick auf die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung der beiden Wissenschaftsdisziplinen des Faches gestärkt. Zum anderen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Vermittlungsprobleme, auch im Projektkontext und unter Einbeziehung interdisziplinärer Aspekte, die fachdidaktische Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte gefördert.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang des Faches Wirtschaft und Politik wird in 1 Studienjahr (2 Semester) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In einem Modul werden 7 und in dem anderen 8 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Wirtschaft und Politik werden angeboten:

Pflichtmodule: Modul 1: Politik und Ökonomie (FW)

Modul 2: Wirtschaft und Politik in Vermittlung (FD)

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen

(Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Wirtschaft und Politik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.
2. Proseminare (PS) üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion.
3. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
4. Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
5. Kolloquien (Kol) bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen sowie von Masterarbeiten.
6. Projekte (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.
7. Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistung(en) bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Wirtschaft und Politik sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 2.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 2
- 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 4.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 1
- 5.) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 6.) Präsentation
- 7.) Projektarbeiten
- 8.) Schulpraktika

23 Pädagogische Studien

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Pädagogische Studien

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Pädagogische Studien.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Pädagogische Studien mit zwei weiteren Teilstudiengängen, gemäß § 4 Abs. 2 PO, kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang Pädagogische Studien baut auf den im BA-Studiengang erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen auf, insbesondere auf das im Teilstudiengang Bildungswissenschaften erworbene Wissen, auf die methodischen sowie auf die in den schulischen Praktika erworbenen unterrichtspraktischen und pädagogischen Kompetenzen. Das Wissen und die Kompetenzen sollen im Hinblick auf die besonderen Aufgaben der Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von Lehr-Lern-Prozessen sowie zur Anleitung und Förderung individueller Bildungsprozesse in der Institution Schule erweitert und vertieft werden. Dazu gehören Kenntnisse über die anthropologischen, psychologischen, historischen, gesellschaftlichen und schulpädagogischen Voraussetzungen von Schule und Schulentwicklung, von Unterricht und professionellem Lehrerhandeln. In praxeologischer Sicht sind insbesondere die sozio-kulturellen Gegebenheiten in der modernen Lebenswelt zu berücksichtigen, die im Ganzen von einer zunehmenden Heterogenität der Lebensverhältnisse und noch immer von Ungleichheit der Bildungschancen geprägt sind. Hier sind u. a. in den Blick zu nehmen: die Bedürfnisse von Menschen mit besonderem Förderbedarf (Stichwort: „inklusive Pädagogik“), Kinder und Jugendliche aus sozial und psychisch deprivierenden Lebensverhältnissen, geschlechtsspezifische Fragen der Erziehung und damit zusammenhängend der schulischen Sozialisation, multikulturelle Perspektiven institutioneller Bildungsprozesse.

Der Erwerb von (fach)wissenschaftlich gestütztem Wissen und pädagogischer Handlungskompetenz in Bezug auf die Aufgaben der Schule bedeutet – ihre formalen Aspekte heraushebend – die Entwicklung der Fähigkeit

zur wissenschaftlich differenzierten Wahrnehmung und Reflexion von pädagogischen Prozessen und Problemen,

zum selbständigen und mehrperspektivischen, d. h. kreativen Denken,
zur Kommunikation, Interaktion und Kooperation,
zum selbstverantwortlichen Lernen und Arbeiten,
zum Arbeiten in der Gruppe,
zum sachgemäßen und problemorientierten Entscheiden und Handeln in den
pädagogischen Situationen der Schule,
zum angemessenen, respektvollen Umgang mit Heterogenität (bezüglich
ethnischem, kulturellem und/oder sozialem Hintergrund, Geschlecht,
Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft; bezüglich der Individualität der
Aktionspartner überhaupt),
zur Selbstwahrnehmung und Selbstreflexion in Situationen der Interaktion und
Kommunikation (allgemein und insbesondere in pädagogischen Situationen),
zur professionellen Distanznahme, d. h. zur Entwicklung eines realistischen
Bildes bezüglich der eigenen Möglichkeiten und Grenzen in professionellen
Handlungssituationen der Schule,
zum konstruktiven Umgang mit Kritik,
zum verständigen und konstruktiven Umgang mit Konflikten.

Die Bezugswissenschaften des Teilstudiengangs sind schwerpunktmäßig die
Allgemeine Pädagogik, die Schulpädagogik und die Psychologie. Insgesamt ist
davon auszugehen, dass spezifische Inhalte und Lernbereiche untereinander in
vielfältiger Weise vernetzt sind und einer fächerübergreifenden Bearbeitung
bedürfen.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Der Teilstudiengang des Faches Pädagogische Studien wird in 1 Studienjahr (2
Semester) studiert, in dem 15 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) Der Teilstudiengang ist in 2 Modulen gegliedert. In einem Modul werden 7 und in
dem anderen 8 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Pädagogische Studien werden angeboten:

Pflichtmodule: Modul 1: Pädagogik und Psychologie der Schule
Modul 2: Theorie-Praxis-Modul

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung
festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen
(Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen
(Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss
des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern
die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Pädagogische Studien werden folgende Arten von
Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.
2. Proseminare (PS) üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion.
3. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
4. Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
5. Kolloquien (Kol) bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten.
6. Projekte (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.
7. Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Pädagogische Studien sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3
- 2.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 2
- 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 4.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 18 Abs. 1
- 5.) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 17 Abs. 2 und 3

- 6.) Präsentation
- 7.) Projektarbeiten
- 8.) Schulpraktika